



ANTRAG 1

Verhältnis des Vergütungsanspruches nach § 32 Epidemiegesetz (EpiG) zu sonstigen Entgeltfortzahlungstatbeständen bei Quarantäne

Das EpiG enthält keine eindeutige Regelung darüber, in welchem Verhältnis die Bestimmung des § 32 EpiG zu anderen arbeitsrechtlichen **Entgeltfortzahlungs-ansprüchen** steht. Es herrscht daher ein Meinungsstreit darüber, ob die verschuldensunabhängige Bestimmung des § 32 EpiG den mit ihr in Konkurrenz stehenden Entgeltfortzahlungstatbeständen (Entgeltfortzahlung bei Krankheit einerseits und Dienstverhinderung aus wichtigen persönlichen Gründen andererseits) vorgeht.

Auch wenn die zuständigen Behörden vom Vorrang des EpiG ausgehen, ist es aus Sicht der Arbeiterkammer notwendig, Rechtssicherheit zu Gunsten der ArbeitnehmerInnen zu schaffen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in einem streitigen Fall die Gerichte zu einem anderen Ergebnis kommen. Eine Klarstellung hat außerdem den Vorteil, dass die Dauer der Quarantäne jedenfalls nicht vom Entgeltfortzahlungskontingent des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin bei Krankheit in Abzug gebracht werden kann und der/die DienstgeberIn die dem/der DienstnehmerIn während der Quarantäne geleistete Entgeltfortzahlung jedenfalls ersetzt bekommt.

Die Forderung entspricht der Absicht des Gesetzgebers, **bei behördlichen Absonderungen** weder den/die Arbeitnehmerln noch den/die Arbeitgeberln, sondern den Bund zu belasten. Im Ergebnis soll die gesetzgeberische Absicht klar und deutlich im Gesetz zum Ausdruck kommen.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die österreichische Bundesregierung auf, eine entsprechende gesetzliche Klarstellung durchzuführen.

Graz, 28. April 2022





ANTRAG 2

Unterbrechung des Urlaubes ab dem ersten Tag der Quarantäne

Viele ArbeitnehmerInnen sehen sich gerade in Zeiten von steigenden Coronazahlen damit konfrontiert, dass sie während eines vereinbarten Urlaubes aufgrund einer Infektion mit dem Coronavirus oder als Kontaktperson abgesondert werden. Im Gesetz findet sich keine ausdrückliche Regelung darüber, welche Auswirkungen eine behördliche Quarantäne auf den bereits vereinbarten Urlaub hat. Dies führt immer wieder zu Problemen in der Praxis bzw. zu Rechtsunsicherheiten zwischen den Arbeitsvertragsparteien.

Der Erholungszweck des Urlaubes ist durch die sich aus der Quarantäne ergebenden Einschränkungen nicht mehr gegeben, dies unabhängig davon, ob der/die Dienstnehmerln Symptome aufweist. Für die Dauer der behördlichen Absonderung hat der/die Arbeitnehmerln Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges nach § 32 EpiG. Der/die Dienstgeberln erhält die für Dauer der behördlichen Absonderung an den/die Dienstnehmerln geleistete Entgeltfortzahlung vom Bund ersetzt.

Das Entgeltrisiko sollte nach der Intention des Gesetzgebers bei behördlichen Absonderungen weder vom Arbeitnehmer bzw. der Arbeitnehmerin noch vom Arbeitgeber bzw. der ArbeitgeberIn, sondern vom Bund getragen werden. Nachteile und Härten sollen für alle von der Maßnahme Betroffenen gleichermaßen abgefedert werden.

Um dieses Ziel zu erreichen und Rechtsunsicherheiten im Zusammenhang mit behördlichen Absonderungen während des Urlaubes in ohnehin herausfordernden Zeiten für die Arbeitsvertragsparteien zu vermeiden, ist es aus Sicht der Arbeiterkammer geboten, **gesetzlich klarzustellen**, dass die **Tage der Quarantäne nicht auf das Urlaubsausmaß angerechnet** werden bzw. der Urlaub ab dem ersten Tag der Quarantäne unterbrochen wird.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die österreichische Bundesregierung auf gesetzlich klarzustellen, dass im Falle einer behördlichen Absonderung der angetretene Urlaub

- ab dem ersten Tag der Absonderung unterbrochen wird und
- die Tage der Quarantäne nicht auf das bestehende Urlaubsausmaß angerechnet werden.

Graz, 28. April 2022





FORTSETZUNG ANTRAG





ANTRAG 3

Schwerarbeit

Ein Anspruch auf Sonderruhegeld besteht unter anderem, wenn durch 15 Jahre innerhalb der letzten 30 Jahre vor dem Stichtag oder durch 20 Jahre im Verlauf des gesamten Lebens Nachtschwerarbeit geleistet wurde.

Eine Schwerarbeitspension, die frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen werden kann, verlangt neben 45 Versicherungsjahren 10 Jahre Schwerarbeit innerhalb der letzten 20 Jahre vor dem Stichtag.

Häufig wird in den jüngeren Jahren Schwerarbeit geleistet, die mit zunehmendem Alter aufgrund gesundheitlicher Beschwerden nicht mehr erbracht werden kann. Die derzeitige Reglung lässt jedoch jede Arbeit, die jemand vor mehr als 20 Jahren geleistet hat, für die Schwerarbeitspension unberücksichtigt. Nach Ansicht der Arbeiterkammer soll hier – wie beim Sonderruhegeld – als zusätzliche Möglichkeit das Vorliegen von 20 Jahren Schwerarbeit im Laufe des gesamten Erwerbslebens gesetzlich verankert werden.

Welche Tätigkeiten als Schwerarbeit zu qualifizieren sind, regelt die Schwerarbeitsverordnung.

Als Schwerarbeit gelten zum Beispiel alle Tätigkeiten, die in Schicht- oder Wechseldienst erbracht werden, wenn dabei auch Nachtdienst im Ausmaß von sechs Stunden zwischen 22 Uhr und 6 Uhr an mindestens sechs Arbeitstagen im Kalendermonat geleistet wird, sofern nicht in diese Arbeitszeit überwiegend Arbeitsbereitschaft fällt.

Regelmäßiger Nachtdienst, wie er beispielsweise in der Pflege geleistet wird, zählt hingegen nicht als Schwerarbeit. Dies, obwohl die gesundheitsschädigende Wirkung und die enormen Belastungen des Soziallebens durch Nachtarbeit und deren Folgen arbeitsmedizinisch erwiesen sind. Auch regelmäßige Nachtarbeit ist besonders belastend und soll daher ohne zusätzlich erschwerende Qualifizierungen als Schwerarbeit gelten.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert die österreichische Bundesregierung daher auf,

- eine Gesetzesänderung dahingehend zu initiieren, dass für die Schwerarbeitspension alternativ das Vorliegen von 240 Monaten Schwerarbeit im Laufe des gesamten Erwerbslebens ausreichen und
- die Schwerarbeitsverordnung dahingehend zu ändern, dass regelmäßig erbrachte Nachtarbeit als Schwerarbeit gilt.

Graz, 28. April 2022





FORTSETZUNG ANTRAG





ANTRAG 4

Abnützungen des Stütz- und Bewegungsapparates als Berufskrankheit

Die gesetzliche Unfallversicherung bietet Schutz bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Berufskrankheiten sind Schädigungen der Gesundheit durch die versicherte Tätigkeit. Sie sind in einer Liste als Anhang (Anlage1) zum ASVG taxativ angeführt.

Durch das Einwirken schwerer, aber auch einseitiger körperlicher Belastungen kommt es im Laufe des Berufslebens zu massiven Abnützungen im Bereich des Stütz- und Bewegungsapparates, welche mit starken Schmerzen sowie massiven Bewegungseinschränkungen verbunden sind. Die Betroffenen sind dadurch in ihrer Arbeitsfähigkeit massiv gemindert. Diese durch das Ausüben von beruflichen Tätigkeiten verursachten Gesundheitsschädigungen sollen daher nach Ansicht der Arbeiterkammer Steiermark in die Liste der Berufskrankheiten aufgenommen werden.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert die österreichische Bundesregierung daher auf, eine Gesetzesänderung dahingehend zu initiieren, dass beruflich bedingte Abnützungen des Stütz- und Bewegungsapparates in die **Liste der Berufskrankheiten aufgenommen** werden.

Graz, 28. April 2022





ANTRAG 5

Erhöhung Kinderbetreuungsgeld-Konto

Für Geburten ab 1.3.2017 gibt es neben dem ea KBG ein sogenanntes **KBG-Konto**, welches mit einem Gesamtbetrag von 15.449,28 Euro (für beide Elternteile) ausgestattet ist. **Seit Einführung des Kinderbetreuungsgeldes 2004** wurde diese Geldleistung **nicht erhöht** bzw. sogar durch die Einführung des KBG-Kontos reduziert.

Im Gegensatz dazu erhöht sich das ea KBG (Berechnung 80 % des zustehenden Wochengeldes) durch die im Regelfall stattfindenden jährlichen Kollektivvertragserhöhungen.

Das KBG-Konto wird in der Regel von einkommensschwachen Familien/Studentinnen/Studenten bzw. AlleinerzieherInnen in Anspruch genommen und trifft diese eine Nichterhöhung besonders hart. Dies ist auch jene Gruppe, die von der neu eingeführten Steuererleichterung "Familienbonus Plus" nicht profitiert. Auch ist darauf hinzuweisen, dass andere Leistungen, wie zB. das Pflegegeld, nunmehr jährlich indexiert werden. Aufgrund der aktuellen Preiserhöhungen und der zunehmenden Inflation ist eine entsprechende Anhebung ein Muss, um einkommensschwache Familien zu unterstützen.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die österreichische Bundesregierung auf, eine Gesetzesbestimmung dahingehend zu initieren, dass das KBG-Konto erhöht wird bzw. jährlich entsprechend des Verbraucherpreisindexes angepasst wird.

Graz, 28. April 2022





ANTRAG 6

Bessere Bezahlung des "Papamonats"

Für Geburten ab 1.9.2019 wurde ein Rechtsanspruch auf einen **Papamonat** eingeführt. Bereits mit der Novelle zum Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG) wurde für Geburten ab 1.3.2017 ein **Familienzeitbonus** in der Form eingeführt, dass Väter anlässlich der Geburt des Kindes einen Familienzeitbonus für die Dauer von 28 bis 31 Tagen in Anspruch nehmen können, sofern sie zeitnahe nach der Geburt eine berufliche Auszeit für die Familie nehmen möchten. Auf Antrag wird eine Geldleistung in Höhe von 22,60 Euro täglich bzw. ca. 700 Euro monatlich gewährt.

Die Beratungspraxis in der Arbeiterkammer hat bereits bisher gezeigt, dass trotz des Rechtsanspruches auf den Papamonat viele Väter diesen nicht in Anspruch nehmen, da die finanzielle Ausgestaltung so gering ist und somit für viele Familien nicht leistbar ist.

Zudem wird ein in Anspruch genommener Familienzeitbonus von einem später beanspruchten Kinderbetreuungsgeld in Abzug gebracht. Aufgrund der aktuellen Inflation bzw. der Preisentwicklungen wird es in Zukunft für Familien unmöglich sein, eine gemeinsame Familienzeit zu konsumieren, da dies nicht finanzierbar ist.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die österreichische Bundesregierung auf, eine Gesetzesbestimmung dahingehend zu initiieren, wonach Väter im Anschluss an die Geburt eines Kindes innerhalb des Beschäftigungsverbotes der Mutter eine analog zum Wochengeldanspruch der Frauen gewährte Geldleistung erhalten, welche

- unabhängig von Vorversicherungszeiten gewährt wird und
- zudem nicht mit einem später in Anspruch genommenen Wochengeld gegenverrechnet wird.

Graz, 28. April 2022





ANTRAG 7

Ausbau der ganztägigen verschränkten Schulform

Bei der "echten" Ganztagsschule wechseln einander Unterrichts-, Lern- und Freizeitphasen mehrmals im Laufe eines Tages ab. Dies entspricht vielmehr den lernphysiologischen und erziehungswissenschaftlichen Empfehlungen als es unsere Schulform im Moment tut.

In einer verschränkten Ganztagsschule könnten alle Hausübungen und Schularbeitsvorbereitungen unter professioneller pädagogischer Aufsicht erledigt werden. Davon würden Kinder und die Eltern profitieren. Zum einen werden Eltern, insbesondere Mütter, entlastet, zum anderen würden dadurch – wie auch durch Studien in anderen Ländern bewiesen – Nachhilfekosten in hohem Maße eingespart.

Laut internationalen Erfahrungen senkt die ganztägige Schule auch das mögliche problematische Verhalten von Jugendlichen (hohe Zunahme von Cybermobbing in den letzten beiden Jahren) und kann auch das Risiko reduzieren, eine Klasse wiederholen zu müssen. Weiters wird der Klassenzusammenhalt stark gefördert und man kann beobachten, wie SchülerInnen sich gegenseitig bei diversen Lernaktivitäten unterstützen und helfen.

Sport, Sprachförderungen in verschiedensten Sprachen, Musik, Tanz, Theater etc. werden in den Tag integriert, wodurch ein viel lebendigerer Unterricht mit Projekten und Workshops möglich wird.

Wir müssen allen Kindern – unabhängig vom Einkommen der Eltern – nach der Pandemie und den vielen Einschränkungen und Regeln, wieder einen Rahmen schaffen, in dem sie gerne lernen und sich gut weiterentwickeln.

Es wird mehr Zeit benötigt, um die Schülerin/den Schüler in ihrer/seiner Individualität zu erfassen und auch fördern zu können. Dies wäre auch dringend nötig, um im internationalen Vergleich (PISA-Studie!) wieder aufholen zu können und kein Talent verloren gehen zu lassen.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert die österreichische Bundesregierung auf,

- den flächendeckenden Ausbau verschränkter, ganztägiger Schulformen zu forcieren, um nicht nur dem zunehmenden Betreuungs- (Vereinbarkeit Familie und Beruf), sondern auch dem vermehrten Förderbedarf (Abfedern von Bildungsbenachteiligungen) gerecht zu werden,
- mehr Platz für Sport, Musik und Kreativität zu schaffen, womit auch soziale und emotionale Kernkompetenzen gefestigt werden, sowie
- die benötigten finanziellen Mittel bereit zu stellen, um das pädagogische Konzept der verschränkten Ganztagsschule für alle nutzbringend umsetzen zu können.

Graz, 28. April 2022





FORTSETZUNG ANTRAG





ANTRAG 8

Chancengerechtigkeit an Schulen

Bildungschancen sind in Österreich ungleich verteilt. Die Corona-Pandemie hat diese Situation noch verschärft. Jede sechste Schule kann ihre Kinder auf Grund der Lernumgebung nicht fördern. Es ist daher wichtig, eine transparente und bedarfsorientierte Schulfinanzierung zu erreichen.

Die Arbeiterkammer hat mit dem **Chancen-Index** ein Modell zur **Bildungsfinan-zierung** ausgearbeitet, das sozialen Ungleichheiten entgegenwirken soll, bzw. stellt dieser ein Modell für eine gerechte, transparente und bedarfsorientierte Schulfinanzierung dar, welches das Angebot der Schule genau an die Bedürfnisse der SchülerInnen anpassen soll. Die Basis für die Berechnung des Index stellen der Bildungshintergrund der Eltern und die Alltagssprache der Kinder dar. Der Chancen-Index zeigt, unter welchen Bedingungen jede einzelne Schule arbeitet und welche zusätzlichen Mittel sie braucht, um allen SchülerInnen die bestmöglichen Chancen zu geben.

Sein Grundprinzip ist eine solide Basisfinanzierung für alle Standorte - für Schulen mit größeren Herausforderungen gibt es zusätzliche Mittel, entsprechend dem jeweiligen Indexwert. Damit können Schulen mit einer großen Anzahl an SchülerInnen mit großem Förderbedarf strukturelle Ungleichheiten durch mehr Förderangebote, pädagogisches Unterstützungspersonal, administrative Supportstrukturen etc. ausgleichen. Je nach Indexstufe werden dann die zusätzlichen Mittel verteilt – vor allem für mehr Personal nach dem Bedarf der Schule; egal ob das eine höhere Zahl an LehrerInnen, SozialarbeiterInnen oder PsychologInnen bedeutet.

Erfahrungen aus anderen europäischen Ländern mit sozial indizierter Mittelverteilung (z. B. in Hamburg sowie in einigen Kantonen der Schweiz) zeigen, dass dadurch Schulleistungen von sozial schwächeren SchülerInnen nachweislich verbessert werden (PISA-Vergleich).

Das Chancen-Index-Modell wäre ein wichtiger Schritt für mehr Gerechtigkeit und könnte dazu beizutragen, dass jedes Kind optimal gefördert wird – unabhängig von seinem sozialen Hintergrund.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert die österreichische Bundesregierung auf

- eine neue Schulfinanzierung nach dem Chancen-Index umzusetzen und
- zusätzliche **finanzielle Mittel** für eine flächendeckende **Realisierung** des Chancen-Index in Österreich **bereit zu stellen**.

Graz, 28. April 2022





FORTSETZUNG ANTRAG





ANTRAG 9

Ausbildungsqualität verbessern durch Herabsetzung der Fristen für Ausbilderqualifikation

Kann die/der Lehrberechtigte bei der erstmaligen Aufnahme von Lehrlingen keine Ausbildungsberechtigung nachweisen, darf diese/r oder eine sonst geeignete Person dennoch gemäß § 2 Abs. 8 Berufsausbildungsgesetz (BAG) ausbilden. Jedoch muss binnen 18 Monaten nach Ausstellung des § 3a-BAG-Bescheides nachgewiesen werden, dass die/der Lehrberechtigte die Ausbildungsberechtigung erlangt hat oder ein/e AusbilderIn bestellt wurde. Für den Fall, dass der Nachweis innerhalb der zuvor genannten Frist nicht erbracht oder die Bestellung einer/eines Ausbilderin/Ausbilders nicht angezeigt wurde, dürfen bereits aufgenommene Lehrlinge zwar weiter ausgebildet, neue Lehrlinge jedoch nicht aufgenommen werden. Scheidet während des Ausbildens von Lehrlingen ein/e Ausbilder/in unvorhergesehen aus, hat die/der Lehrberechtigte gemäß § 2 Abs. 9 BAG innerhalb von 18 Monaten nach dem unvorhergesehenen Ausscheiden die Bestellung einer/eines neuen Ausbilderin/Ausbilders anzuzeigen, widrigenfalls dürfen bereits aufgenommene Lehrlinge zwar weiter ausgebildet, jedoch neue Lehrlinge nicht aufgenommen werden.

Im Interesse der Lehrlinge, welche ansonsten Gefahr liefen, ihre Ausbildungsplätze zu verlieren, sind die Bestimmungen des § 2 Abs. 8 und 9 BAG insgesamt sinnvoll. Jedoch sind diese Fristen zu großzügig bemessen, dies auch im Hinblick auf die Dauer der einzelnen Lehrverhältnisse. Eine zu lange Frist führt Lehrbetriebe dazu, einerseits das Thema Ausbilderprüfung in die weitere Zukunft zu verschieben. Andererseits würden auch weitere wichtige Aspekte der Lehrausbildung unter die Räder kommen, bzw. verloren gehen, denn bei der Ausbildung von Lehrlingen sind neben den beruflichen Fachkenntnissen auch pädagogische, psychologische und rechtliche Kenntnisse erforderlich.

Zudem ist die Durchfallsrate bei Lehrabschlussprüfungen erschreckend hoch. So waren es im Jahr 2015 13,9 % und sind es im Jahr 2021 17,6 % der Prüfungskanditat/innen, welche die Lehrabschlussprüfung (LAP) nicht bestanden haben. Die Prüfungsergebnisse zeigen auch auf, dass die Ausbildungsqualität der Lehre verbessert und angehoben werden muss. Die im § 2 Abs. 8 und 9 BAG normierten Fristen sind viel zu lange, um eine gute Lehrausbildung gewährleisten zu können. Eine Frist von sechs Monaten erscheint aus pragmatischen Gründen durchaus angemessen und ist einer von vielen notwendigen Schritten, um eine Verbesserung der Ausbildungsqualität in der Lehre zu erreichen.





FORTSETZUNG ANTRAG 9

Um die Ausbildungsqualität zu verbessern, fordert die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer die österreichische Bundesregierung auf, eine Änderung des Berufsausbildungsgesetzes dahingehend zu initiieren, dass

- sowohl beim erstmaligen Ausbilden von Lehrlingen die im § 2 Abs. 8 BAG vorgesehene Frist von 18 Monaten zum Nachweis der Ausbildungsberechtigung auf sechs Monate,
- als auch die im § 2 Abs. 9 BAG vorgesehene Frist von 18 Monaten bei unvorhergesehenen Ausscheiden der/des Ausbilderin/Ausbilders für die "Nachbestellung" (einer/eines Ausbilderin/Ausbilders) auf sechs Monate verkürzt wird.

Graz, 28. April 2022





DRINGLICHE RESOLUTION 1

Arbeitslosenversicherung

Die Bundesregierung will die Arbeitslosenversicherung reformieren, dadurch soll es nach Ansicht der Arbeiterkammer Steiermark zu keinen Verschärfungen bzw. Verschlechterungen kommen. Im Gegenteil, es sollen im Rahmen der Reform insbesondere folgende Punkte Berücksichtigung finden:

- Arbeitslosigkeit erhöht das Armutsrisiko deutlich und beeinflusst binnen kurzer Zeit nicht nur das Leben der arbeitslosen Person, sondern auch das der Familienangehörigen vor allem der Kinder massiv negativ. Basisbedürfnisse wie etwa Miete, Heizkosten oder Schulausgaben können oft nur mehr sehr eingeschränkt erfüllt werden. Es gilt daher die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung existenzsichernd zu gestalten. Der wichtigste Schritt wäre die Anhebung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes von derzeit 55 auf 70 %, darüber hinaus muss es zu einer Erhöhung des seit 2001 in der gleichen Höhe von 0,97 Euro täglich gewährten Familienzuschlages kommen
- Für Personen, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, ist ein für die Bemessung des Arbeitslosengeldes herangezogenes monatliches Bruttoeinkommen auch bei weiteren Ansprüchen auf Arbeitslosengeld heranzuziehen, es sei denn, es kommt aufgrund einer weiteren Beschäftigung zu einem höheren Einkommen. Hier soll eine Herabsetzung des Zugangsalters auf 40 Jahre erfolgen.
- Die derzeitigen Regeln der Arbeitslosenversicherung führen zu einem hohen Druck auf Arbeitslose, bei Vermittlung durch das AMS sehr rasch deutliche Abstriche beim Entgelt und den Arbeitsbedingungen zu akzeptieren. Hier gilt es insbesondere die Zumutbarkeitsregeln zu modernisieren, indem der Entgeltschutz erhöht, zeitlich ausgeweitet und breiter angewendet wird. Zudem bedarf es einer Verlängerung der Bezugsdauer von Arbeitslosengeld auf generell 52 Wochen.
- Die derzeitige Ausgestaltung der Sanktionen in der Arbeitslosenversicherung ist für viele Betroffene existenzbedrohend, da es zu einem gänzlichen Wegfall des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe für sechs oder acht Wochen kommt. Sinnvoll wäre eine stufenweise befristete Herabsetzung der Geldleistung.
- Im AMS betreut ein/eine Mitarbeiter/Mitarbeiterin durchschnittlich zum Teil weit über 200 Arbeitssuchende. Hier gilt es, das AMS mit ausreichend Personal auszustatten, um eine zeitgemäße Qualität in der Beratung zu erreichen. Zielvorgabe an das AMS muss zudem eine nachhaltige Vermittlung in eine existenzsichernde Beschäftigung sein.





FORTSETZUNG DRINGLICHE RESOLUTION 1

- Das Risiko arbeitslos zu werden ist am größten, wenn die höchste abgeschlossene Ausbildung die Pflichtschule ist. Deutlich mehr Menschen muss daher eine Aus- bzw. Weiterbildung ermöglicht werden, dies mit Rechtsanspruch, existenziell ausreichend abgesichert und eingebettet in eine gute Bildungsberatung sowie -begleitung.
- Nach geltender Gesetzeslage besteht für Arbeitslose die Möglichkeit geringfügig dazuzuverdienen. Einerseits sichern sie sich damit ihren Lebensunterhalt und andererseits verlieren sie dadurch nicht den Anschluss am Arbeitsmarkt, diese Möglichkeit soll daher weiterhin gegeben sein.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die österreichische Bundesregierung auf, dafür Sorge zu tragen, dass

- der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes von derzeit 55 auf 70 % angehoben wird.
- die Familienzuschläge erhöht werden,
- eine **jährliche Valorisierung** der Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung mit dem sozialversicherungsrechtlichen Anpassungsfaktor **stattfindet**,
- der Bemessungsgrundlagenschutz bereits ab dem vollendeten 40. Lebensiahr gilt,
- der Entgeltschutz auf mindestens 80 % der Bemessungsgrundlage des Arbeitslosengeldes für dessen gesamte Bezugsdauer angehoben wird und auch für die Vermittlung im bisherigen Beruf gilt,
- die Bezugsdauer von Arbeitslosengeld für alle Arbeitslosen auf 52 Wochen verlängert wird,
- Sanktionen nur stufenweise erfolgen,
- das AMS mit ausreichend Personal ausgestattet wird,
- eine Vermittlung nur in existenzsichernde Beschäftigung erfolgt,
- ein Rechtsanspruch auf finanziell gut abgesicherte Aus- bzw. Weiterbildung gesetzlich verankert wird und
- die Möglichkeit während der Arbeitslosigkeit geringfügig dazuzuverdienen bestehen bleibt.

Graz, 5. Mai 2022









DRINGLICHE RESOLUTION 2

8-Punkte Sofortprogramm für eine Entlastung und Attraktivierung der Pflege

Seit Jahren zeigt sich aus Sicht der Pflegeberufe das dringende Bedürfnis einer umfassenden Attraktivierung der Arbeits- und Rahmenbedingungen. Neue Aufgaben und Kompetenzen haben die Arbeit in der Pflege unzumutbar verdichtet. Dies bestätigen mittlerweile alle einschlägigen Studien. Die Hilferufe seitens der Pflegekräfte waren schon vor der Pandemie unüberhörbar. Die Pandemie hat nun das Fass zum Überlaufen gebracht. Immer mehr Berufsangehörige steigen aus ihrem Beruf aus.

Die Sorgen und Hilferufe der Pflegeberufe müssen endlich ernst genommen werden. Befragungen bestätigen, dass Pflegepersonen ihre Arbeit mit besonderer Hingabe erbringen. Sie leisten zum Teil Übermenschliches und haben in den vergangenen Jahren auch alle Herausforderungen mit viel Einsatz mitgetragen, ohne dass sich deswegen die Personal- oder Arbeitssituation geändert hätte.

Die Arbeits- und Rahmenbedingungen sind aber die Grundlage für die Attraktivität eines Berufes. Sie sind Voraussetzung für lange Berufsverweildauern und auch Entscheidungshilfe für die Berufswahl junger Menschen. Die systemimmanente, langjährige Überlastung von Pflegeberufen hat nun zu unüberhörbaren Hilferufen geführt. Bettenschließungen infolge von fehlendem Pflegepersonal sind an der Tagesordnung.

Der chronischen personellen Unterbesetzung muss daher umgehend und nachhaltig gegengesteuert werden. Ein ausreichender Personaleinsatz und mitarbeiterInnenorientierte Arbeitsbedingungen sind nicht nur Basis für MitarbeiterInnenzufriedenheit sondern auch für ein gesundes Älterwerden im Beruf. Es hat sich gerade zuletzt bestätigt, dass das Vorhandensein von Ausbildungsplätzen alleine nicht ausreicht, junge Menschen für den Pflegeberuf zu gewinnen. Es braucht vor allem auch attraktive Arbeitsbedingungen und eine zeitgemäße Entlohnung.

Hinsichtlich verbesserungswürdiger Arbeitsbedingungen ist beispielhaft die fehlende Zeit für eine qualitätsvolle und bedarfsgerechte Pflege und Betreuung hervorzuheben, seien es einfache Beratungsgespräche oder die anspruchsvolle Begleitung Sterbender und deren Angehöriger. In den Ausbildungen werden unter anderem Pflegemodelle vermittelt, die im Pflegealltag aus der Sicht der PatientInnen und Pflegekräfte zwar bedarfsgerecht wären, aber mangels Zeit nicht umgesetzt werden. Die auf solche Art immer **prekärer** gewordenen **Personal- und Arbeitsbedingungen** sind letztlich dafür verantwortlich, dass immer mehr Pflegepersonen ihrem Beruf den Rücken kehren und junge Menschen sich für andere Ausbildungen entscheiden. Mit der im Jahr 2016 geschaffenen Pflegereform sollte die Ausbildungssituation verbessert werden. Dies wurde bislang nicht wirklich erreicht. Auch die bisher für die Pflege so bedeutsame Gruppe der QuereinsteigerInnen wurde außer Acht gelassen.





FORTSETZUNG DRINGLICHE RESOLUTION 2

So fehlt es beispielsweise an Maßnahmen der Lebensstandardsicherung für die Zeit während der Ausbildung.

Die bislang mit der Umsetzung notwendiger Pflegemaßnahmen immer wieder vorgeschobene Kostenfrage muss endlich dem positiven Aspekt der bedeutsamen gesellschaftlichen und ökonomischen Wechselwirkungen von Pflegeleistungen weichen. Pflege schafft nachhaltig Arbeitsplätze und sichert der Bevölkerung ein würdevolles Altern. Erhebungen bestätigen, dass jede Investition in die pflegerische Versorgung eine rund drei- bis vierfache positive gesamtgesellschaftliche Wirkung entfaltet.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die steiermärkische Landesregierung dazu auf, möglichst zeitnah nachstehende Maßnahmen als Sofortprogramm für die Entlastung und Attraktivierung der Pflegearbeit zu initiieren:

- Den so rasch als möglichen Einsatz von 20 % mehr Personal in allen Pflegebereichen.
- Die **Berücksichtigung** aller die Arbeitszeit beeinflussenden **Fehlzeiten** bei der **Personalbedarfsberechnung**, unabhängig vom Pflegesetting.
- Vorsehen attraktiverer Arbeitszeitmodelle zur Steigerung der Work-Life-Balance und einer landesgesetzlich geregelten Supervision während der Arbeitszeit.
- Verpflichtende Implementierung ganzheitlicher und aktivierender Pflegekonzepte, die sowohl Pflegequalität als auch Arbeitsqualität fördern.
- Maßgeblicher Ausbau der Ausbildungsplätze und Sicherstellung berufsbegleitender Ausbildungsformen.
- Vorsehen eines lebensstandardsichernden Ausbildungsgeldes für alle Schüler- und StudentInnen einer Pflegeausbildung, unabhängig von Ausbildungsform und Alter
- Die der Gesellschaft dienenden Pflegeleistungen nicht als Kostenfaktor, sondern als wertvollen und wünschenswerten Wirtschaftsfaktor anerkennen
- Sicherstellung der diesbezüglichen finanziellen und personellen Grundlagen.

Graz, 5. Mai 2022





FORTSETZUNG DRINGLICHE RESOLUTION





DRINGLICHE RESOLUTION 3

Preise runter – JETZT!

Die Menschen stöhnen unter dem unerwartet starken Anstieg der Lebenshaltungskosten. Im April lag die Teuerung bei 7,2,% (Veröffentlichung Statistik Austria 29.4.) gegenüber dem Vorjahr. Der höchste Wert seit 41 Jahren. Die Ursache der hohen Inflation ist die gleiche wie Mitte der 1970er und Anfang der 1980er Jahre: Stark steigende Kosten für Energie. Im März waren Treibstoff um 50%, Heizöl um 118%, Gas um 73%, Strom um 16% und Fernwärme um 12% teurer als vor einem Jahr. Bislang ist der Preisauftrieb bei anderen Gütern und Dienstleistungen noch verhalten, aber es gibt auch Ausnahmen: Gebrauchtwagen +16%, Hotelübernachtung +14%, Kaffee +12%, Pauschalreisen +12%, Brot +7%.

Der starke Preisdruck wird noch einige Monate anhalten. Gas und Strom haben ihre Preisspitze noch vor sich, Nahrungsmittelpreise werden noch merklich steigen. Viele Betriebe werden versuchen, ihre höheren Kosten in die Preise zu überwälzen oder das inflationäre Umfeld nutzen, um ihre Gewinnspannen zu erhöhen. Für den Jahresdurchschnitt rechnet das WIFO mit einem Anstieg der Verbraucherpreise um 5,8% 2022.

Die Leute müssen sich das Leben noch leisten können. Es ist die Aufgabe der Regierung das sicher zu stellen. Daher muss die Regierung handeln – Jetzt!

Die Maßnahmen der Regierung müssen spätestens vor dem Sommer vorliegen. Bereits jetzt muss ein durchschnittlicher Haushalt mit 1.400 Euro Mehrkosten im Jahr rechnen. Und im Herbst wird es zu weiteren Teuerungen bei den Lebensmitteln und beim Heizen kommen!

Wenn die Regierung nicht handelt, muss der volle Ausgleich über die Lohn-und Gehaltsverhandlungen im Herbst erfolgen – denn die Leute müssen sich das Leben noch leisten können!

Andere Länder haben bereits etwas getan: Belgien, Spanien oder Polen regulieren ihre Energiepreise. Länder wie Frankreich oder Italien haben bereits dafür gesorgt, dass ungerechtfertigte Gewinne der Energiekonzerne abgeschöpft werden können. Und unsere Regierung sollte jetzt auch die richtigen Weichen stellen, statt dabei zuzuschauen, wie der Zug entgleist!





FORTSETZUNG DRINGLICHE RESOLUTION 3

Daher fordern wir die Regierung auf, dafür zu sorgen, dass die Preise fürs Leben auf ein erträgliches Ausmaß gesenkt werden!

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die österreichische Bundesregierung auf, dafür zu sorgen, dass die Preise für das Leben durch Umsetzung folgender Maßnahmen auf ein erträgliches Ausmaß gesenkt werden.

Preise runter – JETZT!

- Runter mit den Energiekosten
- Runter mit den Spritkosten
- Runter mit den Mieten
- Runter mit den Lebensmittelpreisen

Mietenstop – JETZT:

Die Mieten explodieren. Statt wie die Regierung die Richtwertmieten zu erhöhen, brauchen wir einen Mietenstopp – und zwar sofort. Das Dach über dem Kopf darf kein Luxus sein.

Sozialstaat armutsfest machen:

In Krisenzeiten ist der Sozialstaat der Fels in der Brandung. Er muss daher weiter ausgebaut werden, denn wir wollen den besten Sozialstaat der Welt.

Ungerechtfertigte Gewinne müssen abgeschöpft werden:

ZB führen hohe Strom- und Gaspreise zu enormen Übergewinnen bei Energieunternehmen, die Strom mit Wind, Wasserkraft u.a. produzieren. An den Börsen werden hohe Gewinne gemacht, und einige wenige Spekulanten profitieren von der Teuerungskrise, während die Vielen darunter leiden.

Es ist die wichtigste Aufgabe einer Regierung, dafür zu sorgen, dass die Menschen ihr Leben finanziell bestreiten können. Jetzt ist es höchste Zeit, auf die Lebensbedingungen der Menschen zu schauen und für sie zu arbeiten!

Graz, 5. Mai 2022





DRINGLICHE RESOLUTION 4

Existenzsichernde Maßnahmen für Einkommensschwache

"Alles wird immer teurer" – zu einem starken Preisanstieg ist es beispielsweise beim Treibstoff, bei der Haushaltsenergie und bei Lebensmitteln gekommen. Die Statistik Austria beziffert die Inflationsrate im März 2022 in Österreich mit 6,8 %. Es bedarf vor allem folgender Maßnahmen, um die Existenz der Einkommensschwachen zu sichern:

- Dringend notwendig ist eine Anhebung der Ausgleichszulagenrichtsätze und des Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsbonus entsprechend der heurigen Inflationsrate. Damit ginge etwa auch eine Erhöhung des Existenzminimums nach der Exekutionsordnung einher.
- Anderungen sind auch im Bereich der Sozialhilfe (vormals Mindestsicherung) nach dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz notwendig, damit die Länder die Möglichkeit haben in diesem Bereich höhere Leistungen zu gewähren. Hier gilt es insbesondere die Beträge nicht mehr als Ober-, sondern wieder als Untergrenzen zu definieren. BezieherInnen der Sozialhilfe sollen mit solchen der Ausgleichszulage dadurch gleichgestellt werden, dass es zu einer 14-maligen Auszahlung der Leistung kommt. Auch ist die Anhebung der prozentuellen Leistungshöhen bei Haushaltsgemeinschaften unbedingt erforderlich.
- Verbesserungen bedarf es auch im Hinblick auf das Krankengeld. Es ist nicht erst vom vierten Tag der Arbeitsunfähigkeit, sondern bereits vom 1. Tag an zu leisten und dies von Beginn an im Ausmaß von 60 % der Bemessungsgrundlage.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die österreichische Bundesregierung auf, dafür Sorge zu tragen, dass

- die Ausgleichszulagenrichtsätze und der Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsbonus entsprechend der Inflationsrate im heurigen Jahr angehoben werden,
- die Beträge der Sozialhilfe wieder als Untergrenzen definiert werden,
- die Sozialhilfe 14x im Jahr ausgezahlt wird,
- die prozentuellen Leistungshöhen bei Haushaltsgemeinschaften erhöht werden und
- das Krankengeld vom ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit an im Ausmaß von 60 % der Bemessungsgrundlage gebührt.

Graz. 5. Mai 2022





FORTSETZUNG ANTRAG





RESOLUTION 1

Anpassungen zur Bestimmung der Pendlerpauschale

Pendeln ist in den seltensten Fällen eine freiwillige Entscheidung, sondern entsteht vielmehr aus der Notwendigkeit, dass in strukturschwachen und peripheren Regionen keine oder zu wenige Arbeitsplätze vorhanden sind. Die derzeitige Form der steuerlichen Pendlerentlastung ist alles andere als zeitgemäß.

Pendlerpauschale und Verkehrsabsetzbetrag werden den tatsächlichen Mobilitätsbedürfnissen der ArbeitnehmerInnen schon lange nicht mehr gerecht. Die Unterscheidung zwischen großer und kleiner Pauschale birgt Ungerechtigkeiten in sich und kann rational nicht begründet werden.

Die Konzeption als Freibetrag führt dazu, dass die steuerliche Entlastung vom Einkommen abhängt: "Wer mehr verdient, profitiert mehr!" Ein Abrücken von Freibeträgen hin zu einer Direktförderung, wäre die gerechteste und sinnvollste Lösung.

Vorschläge zur Vereinfachung der Pendlerpauschaleregelung liegen seit Jahren auf und gehen beispielsweise in Richtung Abschaffung der Unterscheidung zwischen großer und keiner Pauschale, Abschaffung der Kilometerstaffeln und Übergang zu einer kilometerabhängigen Betrachtung. Ausschlaggebend sollen die tatsächlichen Verkehrskosten sein.

Das Ziel muss eine kilometergenaue Abrechnung bei der gesamten steuerlichen Pendlerunterstützung sein. Dies bedingt allerdings ein Abrücken von den nach wie vor existierenden Entfernungsklassen bei der Pendlerpauschale. Die Entfernungen werden schon jetzt mit dem Pendlerrechner kilometergenau ermittelt. Was noch fehlt, ist die gesetzliche Anpassung der Pendlerunterstützung.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert die österreichische Bundesregierung auf, die Pendlerpauschale nach folgenden Gesichtspunkten umzuwandeln:

- Berücksichtigung der tatsächlich gefahrenen Kilometer pro Arbeitstag
- Negativsteuerfähiger Absetzbetrag
- Schaffung einer EDV-technischen Möglichkeit die Entfernung (Wohnort-Arbeitsort) automatisch zu erfassen, welche über Finanzonline direkt von der Finanzbehörde am jeweiligen Steuerkonto eingebaut und berücksichtigt wird.

Graz, 28. April .2022





FORTSETZUNG

Graz,





RESOLUTION 2

Hohe Preisdifferenzen zwischen Bestands- und Neuvertragskunden im Strom- und Gasbereich

Die seit Monaten steigenden Strom- und Gaspreise an den Großhandelsmärkten führen zu immer stärkeren Verzerrungen innerhalb der Gesellschaft, da die VerbraucherInnen davon unterschiedlich betroffen sind.

Die Tatsache, dass man ohne Angabe von Gründen mit relativ kurzer Frist von 8 Wochen auf bestehenden Energielieferverträgen gekündigt werden kann, bringt viele Menschen in finanzielle Bedrängnis. Aktuell müssen Neukunden für dieselbe Verbrauchsmenge Strom ca. 50 % mehr bezahlen als Bestandskunden. Im Bereich der Gasversorgung ist der Unterschied zwischen Bestandskunden und Neukunden noch eklatanter mit bis zu 90 % Mehrkosten für Neukunden.

Betroffen sind Wohnungswechsler, Neubezieher und von ihrem alten Energieversorger gekündigte Personen. Vor allem Kunden, die in der Vergangenheit dem Rat zum Wechsel des Energielieferanten gefolgt sind, werden nun mit hohen Neukundentarifen abgestraft. Zudem ist es den Energieversorgern überlassen, ob die Mitnahme der Energieverträge und –tarife bei Wohnungswechsel möglich ist oder nicht.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die österreichische Bundesregierung auf sich dafür einzusetzen, dass:

- die unterschiedliche Behandlung von Bestandskunden und Neukunden entschärft wird, indem für alle Energieversorger einheitliche Regeln in Bezug auf Vertragsübernahmen getroffen werden.
- die Kündigungsfrist für Energielieferanten von aktuell 8 Wochen auf zumindest 6 Monate erhöht wird.

Graz, 28. April 2022





FORTSETZUNG RESOLUTION





RESOLUTION 3

Datenschutz beim Einsatz künstlicher Intelligenz

Künstliche Intelligenz (KI) wird oftmals als Schlüsseltechnologie der Zukunft angepriesen. Sie ist mit Navigationssystemen, Spamfiltern, Wettervorhersagen usw bereits in unser alltägliches Leben vorgedrungen.

KI-Technologien zeichnen sich einerseits durch die überwältigende Menge der Daten – welche durch diese verarbeitet werden – und andererseits durch die Komplexität des Datenverarbeitungsprozesses aus. Dabei geschieht die Verarbeitung nicht anhand linearer, sondern auf Basis selbstlernender **Algorithmen** (Stichwort "Machine Learning"). Besonders fortgeschrittene KI-Anwendungen können auf Grundlage der verarbeiteten Daten auch autonom Entscheidungen treffen. Betroffene dürfen dadurch nicht zum Subjekt "computergesteuerter Willkür" werden.

Auf europäischer Ebene werden derzeit Regelungen für den Einsatz künstlicher Intelligenz diskutiert. Um einen ausreichenden Datenschutz und die Wahrung der KonsumentInnenrechte zu gewährleisten, braucht es wirksame und nachvollziehbare Regeln vor allem bei Transparenz, Grundrechtsschutz, Nichtdiskriminierung und Datensicherheit. Besonders risikoreiche Anwendungen müssen einer Vorab-Prüfung unterworfen werden. Staatlich ermächtigte Stellen sollen Einblick in die technischen Prozesse nehmen können. Behördliche Prüfprozesse sollten sicherstellen, dass keine diskriminierenden und datenschutzwidrigen Entscheidungsparameter verwendet werden. Künstliche Intelligenz darf KonsumentInnenrechte nicht verschlechtern

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die österreichische Bundesregierung auf, sich in den Verhandlungen der EU und auch in der Umsetzung in Österreich dafür einzusetzen, dass folgende Grundsätze bei der Verwendung von KI gewährleistet sind:

- Auf Algorithmen basierende KI-Systeme müssen erklärbar, transparent und nachvollziehbar gestaltet und verwendet werden.
- Verbot jeder Art von Bewertung des sozialen Verhaltens
- Verbot der Verwendung von KI zur automatischen Erkennungen von personenbezogenen Merkmalen in öffentlich zugänglichen Räumen (zb Gesichtszüge, aber auch Gangart, Fingerabdrücke, Stimme, Tastenanschlagsmuster und andere biometrische Merkmale oder Verhaltenssignale
- KI darf die **Emotionen** natürlicher Personen nicht erkennen
- Verbot der Eingruppierung natürlicher Personen nach biometrischen Merkmalen in Clustern, zB nach ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, politischer oder sexueller Orientierung oder sonstigen Merkmalen.
- Im Zusammenhang muss das **Gleichbehandlungsgesetz** im III. Teil um die Diskriminierungsgründe sexuelle Orientierung, Alter und Religion bzw Weltanschauung **erweitert** werden.





FORTSETZUNG RESOLUTION 3

 Absicherung der finanziellen und personellen Ressourcen innerstaatlicher Datenschutzeinrichtungen wie der Datenschutzbehörde und anderer Stellen, die VerbraucherInnen Beratung und Unterstützung anbieten bzw Systeme KI überwachen und prüfen.

Graz, 28. April 2022